



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Bundeskanzlei
Sektion Recht
Bundeshaus West
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 27.02.2013 Doknr: 229
Sachbearbeiter/in: Claudia Profos Frick / Prc
Bern, den 6. März 2013

Vernehmlassung zur Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, am obengenannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

I. Grundsätzliches

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ begrüsst insgesamt die Stossrichtung des Gesetzesprojekts, das Vernehmlassungsverfahren transparenter zu gestalten und verbindliche Fristen zu setzen sowie einen Vernehmlassungsbericht einzuführen.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass im Rahmen dieser Revision auch die Teilnahme von ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes am Vernehmlassungsverfahren im Gesetz geregelt werden muss.

II. Stellungnahme zu den einzelnen E-VIG-Artikeln

Art. 1 Geltungsbereich

Die EKKJ ist der Auffassung, dass der Art. 1 mit der Regelung des Geltungsbereiches nicht gestrichen werden soll. Diese Absätze sind vielmehr aus Verständlichkeitsgründen beizubehalten und, bei Bedarf, sprachlich anzupassen.

Art. 3 Abs. 1-2 Gegenstand des Verfahrens

Die EKKJ begrüsst den Inhalt der Abs. 1 und 2.

Art. 3 Abs. 3 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Die EKKJ befürwortet, dass unter bestimmten, sehr restriktiven Umständen, auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden darf. Jedoch darf dies nicht mit einer offenen Aufzählung passieren, wie vorliegend im Art. 3 Abs. 3 („insbesondere“). Vielmehr muss hier der Ausnahmekatalog abschliessend auf Gesetzesebene bestimmt werden.

Die EKKJ lehnt klar die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. b ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn es vorwiegend um die Organisation oder das Verfahren und die Verteilung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden geht. Ebenso lehnt die EKKJ die Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 lit. c ab, wonach auf ein Verfahren verzichtet werden kann, wenn „keine neuen Erkenntnisse“ zu erwarten sind: Diese Bestimmung ist in der vorliegenden Form zu unbestimmt.

Art. 4-5 Teilnahme, Eröffnung

Die EKKJ ist mit dem Inhalt der vorliegenden Art. einverstanden. Jedoch sollte auch den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes explizit die Möglichkeit gegeben werden, sich an Vernehmlassungen zu beteiligen und begrüsst zu werden. Die EKKJ ist eine vom Bundesrat eingesetzte ständige ausserparlamentarische Kommission (APK). Sie ist ein beratendes Organ des Bundesrates für alle kinder- und jugendpolitischen Belange. Obschon die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und die Beratung des Bundesrates ausdrücklich zum Mandat der EKKJ gehören, stösst die EKKJ bei der Ausübung ihres Mandats seit den Revisionen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und der entsprechenden Verordnung (RVOV) von 2010 zunehmend auf Schwierigkeiten. Seit diesem Zeitpunkt gelten APKs als Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Diese Zuteilung hat zur Folge, dass die EKKJ – und auch andere APKs – seither nicht mehr offiziell zu Vernehmlassungen eingeladen werden.

Wir legen deshalb Wert auf folgende Feststellungen:

- Das Verfassen von Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes, welche die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz betreffen, ist gemäss Mandat der Kommission eine ihrer Hauptaufgaben.
- Vernehmlassungsverfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission, welche ebenfalls Teil deren Mandats ist.
- Die EKKJ kann und darf aufgrund ihres Mandats zu jedem Zeitpunkt zu jeder Gesetzesvorlage beratend Stellung nehmen, unabhängig davon, ob sie offiziell dazu eingeladen worden ist oder ob sie dies aufgrund ihrer eigenen Agenda so beschlossen hat. Ein offizieller Einbezug der EKKJ in das Verfahren ist jedoch wesentlich für die Gewichtung des politischen Stellenwertes einer Stellungnahme.
- Der Einbezug in Ämterkonsultationen ist kein Ersatz für die Teilnahme am öffentlichen Vernehmlassungsverfahren. Die kurzen Fristen einer Ämterkonsultation erlauben in der Regel keine eingehende Prüfung durch die Kommission. Ausserdem ist die Vertraulichkeit der Ämterkonsultation durch den Versand bundesverwaltungsinterner Unterlagen an verwaltungsexterne Fachexperten zumindest in Frage gestellt. Ohne Unterlagen allerdings ist es den Mitgliedern nicht möglich, Stellung zu beziehen.

- Die Teilnahme an Vernehmlassungen bietet den Kommissionen nicht zuletzt eine wichtige Plattform, um ihrer Rolle als Brücke zwischen der Zivilgesellschaft und dem Bundesrat und seiner Verwaltung.

Aus den genannten Gründen beantragt die EKKJ, dass Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Teilnahme an Vernehmlassungen folgendermassen ergänzt wird:

² Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. Die Kantone
- b. Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien
- c. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- d. Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft
- e. [NEU] Die ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes sowie weitere dezentrale Verwaltungseinheiten
- f. [neu f] die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

Die Einschätzung der EKKJ wird von verschiedenen ausserparlamentarischen Kommissionen geteilt.

Art. 7 Abs. 3-6

Wir begrüssen, dass nur bei sachlich begründeter Dringlichkeit Fristen verkürzt werden können und das Verfahren konferenziell durchgeführt werden kann.

Art. 8 – 10 Ergebnisbericht

Die EKKJ ist mit dem Inhalt dieser Artikel einverstanden.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme der Stellungnahme der EKKJ.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Pierre Maudet
Präsident



Claudia Profos
Co-Leiterin des Sekretariats